

Warum braucht unser Verband eine überarbeitete Satzung?

Von Siegfried Müller, Vizepräsident des SVS und Vorsitzender der Strukturkommission

Vor etwa zwei Jahren faßte das Präsidium des SVS den Beschluss, eine Strukturkommission unter meiner Leitung zu bilden, welche die Organisationsstrukturen unseres Verbandes kritisch unter die Lupe nehmen sollte. Sie erhielt gleichzeitig den Auftrag, unsere seit 1995 geltende Verbandssatzung zu überarbeiten. Hauptgründe dafür waren, Möglichkeiten für die Verbesserung unserer Arbeit aufzuzeigen, die Leitungstätigkeit zu straffen, zu versuchen, Sparpotentiale für die uns zur Verfügung stehenden Mittel zu erschließen und deren Effektivität zu erhöhen sowie die gesellschaftlichen Veränderungen unserer schnellebigen Zeit zu berücksichtigen. Das war nicht damit zu realisieren, daß wir nur einen **Antrag auf Satzungsänderungen** vorbereiteten, den das Präsidium den Mitgliedern unseres Verbandes zur Entscheidung hätte vorlegen müssen.

Relativ schnell haben wir in der Kommission mögliche Strukturmodelle erarbeitet und dem Präsidium zur Diskussion unterbreitet. Das während unserer weiteren Tätigkeit noch verfeinerte Strukturschema wurde vom Präsidium beschlossen. Es wurde nunmehr den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zum Außerordentlichen Verbandstag und mit einem Satzungsentwurf zugeleitet. Das Strukturschema zeigt bildhaft und übersichtlich, wie sich unser Verband künftig aufstellt, wenn der Satzungsentwurf angenommen wird.

Die eigentliche Hauptarbeit, nämlich die Überarbeitung der Satzung begann nach der Klarstellung der künftigen Verbandsstruktur. Sie war geprägt von umfassenden Diskussionen innerhalb der Strukturkommission und ständigen Abstimmungen mit Vorstand und Präsidium. In den jetzt allen Mitgliedern zugeleiteten Satzungsentwurf flossen auch viele Hinweise ein, die die Kommission gezielt angeregt hat. Stellvertretend für alle, die uns in unserer Arbeit unterstützt haben, bedanke ich mich besonders beim Ehrenpräsidenten unseres Verbandes und bei den Vereinsvorsitzenden bzw. Abteilungsleitern Schach, die uns mit ihren kritischen Anmerkungen zum Nachdenken anregten. So ist nun der vom Präsidium bestätigte Entwurf der überarbeiteten Satzung entstanden, der den Mitgliedern jetzt vorliegt. Wir schlagen dem Außerordentlichen Verbandstag am 24. März 2007 in Großröhrsdorf vor, dem Satzungsentwurf die Zustimmung zu erteilen.

Was sind nun die wesentlichsten Neuerungen im Satzungsentwurf und die dafür maßgeblichen Gründe?

Bisher haben wir zwischen der Vereinsführung als Vertretung im Rechtsverkehr durch den Vorstand und der sportlichen Leitung durch das Präsidium unterschieden. Neben der Mitgliederversammlung als das höchste Organ des Verbandes gab es auch noch den Hauptausschuß. Das war mit einer gewissen Doppelgleisigkeit in der Arbeit verbunden, die auch die Verbandsfinanzen belastet hat.

Künftig soll es neben der Mitgliederversammlung nur noch den Vorstand geben, der sowohl den Verband im Rechtsverkehr vertritt als auch die sportspezifische Arbeit zwischen den Verbandstagen leitet.

Der Verbandstag soll künftig jährlich einmal zusammentreten und die grundlegenden Beschlüsse zur Haushaltwirtschaft und zur Verbandsentwicklung fassen, so daß auf ein Verbandsorgan „Hauptausschuß“ verzichtet werden kann.

Da der Vorstand gegenüber bisher wesentlich mehr Aufgaben zu erfüllen hat, soll er auf fünf Mitglieder aufgestockt werden. Die höhere Verantwortung der einzelnen Vorstandsmitglieder kommt darin zum Ausdruck, daß ihnen die selbständig arbeitenden Referenten unterstellt werden, die einen Großteil der eigentlichen Facharbeit leisten. Die Vorstandsmitglieder sollen die ihnen zugeordneten Referenten anleiten, sie in ihrer Arbeit unterstützen aber auch deren Aufgabenerfüllung kontrollieren.

Das Mitspracherecht der Referenten wird dadurch gewährleistet, daß sie jährlich mindestens einmal zu einer Vorstandssitzung eingeladen werden, um über ihre Arbeit zu berichten, aufgetretene Probleme zu diskutieren und Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit zu unterbreiten. Die Referenten gehören dem Verbandstag an. Sie haben dort Stimmrecht und können Anträge zur Beschlußfassung einbringen. Die Referenten sollen auch von sich aus an den Vorstand herantreten können und ihre Einladung zur Vorstandssitzung anregen. Um auch nur den leisesten Anschein von Willkür auszuschließen, haben sie im Ablehnungsfalle die Möglichkeit, das Schiedsgericht des Verbandes einzuschalten.

Wesentliche Änderungen treten im Nachwuchsbereich ein. Die Fördermittelpolitik von Landesregierung und Landessportbund zielt schon lange auf projektgebundene finanzielle Zuwendungen ab. Damit verbunden ist die Forderung, der Nachwuchsarbeit mehr Eigenständigkeit zu verleihen. Dieser Entwicklung trägt der Satzungsentwurf Rechnung, indem er dem Jugendschachbund Sachsen eine weitgehende Autonomie einräumt. Als Nachwuchsorganisation des Verbandes soll sie sich künftig eigenverantwortlich leiten und verwalten. Ihr wird eine Jugendversammlung zugebilligt, die die Funktionsträger -mit Ausnahme des Vorsitzenden des Jugendschachbundes Sachsen- wählt und die eine Jugendordnung und eine Jugend-Wettkampf- und Turnierordnung beschließt. Diese Ordnungen dürfen natürlich nicht im Widerspruch zur Satzung des Verbandes stehen. Der dem Präsidium bisher angehörende Referent für den Leistungssport, der ausschließlich für den Nachwuchssport tätig war, wird dem Jugendschachbund Sachsen zugeordnet und wird dort eine Leiter-Bezeichnung führen. Das ist notwendig, um auch sprachlich zu unterscheiden. In der Jugendversammlung soll jedes Mitglied des Verbandes, unabhängig von seiner Mitgliederstärke und davon, ob es aktive Nachwuchsarbeit leistet, nur eine Stimme haben.

Die Verzahnung mit dem Verband erfolgt in mehrerer Hinsicht. Zunächst muß die Mitgliederversammlung als unser höchstes Verbandsorgan den Leiter des Jugendschachbundes wählen, der als Vizepräsident dem Vorstand angehört. Die Jugendversammlung wählt seinerseits drei Vertreter, die dem Verbandstag angehören und dort Vorschlags- und Stimmrecht haben. Der Vorstand kontrolliert, daß die von der Jugendversammlung beschlossenen Ordnungen im Einklang mit der Verbandssatzung stehen. Hat er Einwendungen, kann er die Verbandsgerichte zur endgültigen Entscheidung anrufen. Das soll ein Hineinregieren des Vorstandes in den Jugendschachbund ausschließen.

Es soll noch auf ein paar Kleinigkeiten hingewiesen werden, die aber nicht ganz unwichtig sind. In Anlehnung an die Satzung des Deutschen Olympischen Sportbundes, in dem jetzt der bisherige Deutsche Sportbund und das Nationale Olympische Komitee vereinigt sind, wurden im Satzungsentwurf im § 2 die Absätze 5 und 9 präzisiert und angepaßt. Das Registergericht hat auf unsere schriftliche Anfrage hin bestätigt, daß dies keine Änderungen von Zielen und Aufgaben unseres Verbandes darstellen und die neuen Formulierungen einer Eintragung ins Vereinsregister nicht im Wege stehen.

Unsere derzeit noch gültige Satzung enthielt im § 3 Abs. 2a den Passus, daß die Einzelmitglieder der Schachvereine mittelbar dem Verband angehören. Die Praxis, insbesondere einige gerichtliche Auseinandersetzungen, haben Schwierigkeiten in der Handhabung einer mittelbaren Mitgliedschaft aufgezeigt. Wir haben deshalb im Entwurf auf eine derartige Festlegung verzichtet. Es ist natürlich richtig und auch erforderlich, daß sich unsere Schachspieler an die Spielregeln und an die Regelungen in den Ordnungen unseres Verbandes halten müssen. Die Wettkampf- und Turnierordnung wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung bereits dahingehend ergänzt, daß sie sich den diesbezüglichen Bestimmungen des Verbandes unterwerfen.

Eine Änderung wird es auch im Vertretungsrecht des Verbandes geben. Um das demokratische Grundprinzip unseres Verbandes zu wahren und zu stärken wurde in der überarbeiteten Satzung festgelegt, dass der Präsident im Rechtsverkehr nur noch zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt ist.

Die angestrebte Verwaltungsreform in Sachsen wirft seit langem ihre Schatten voraus. Ob und welche Auswirkungen sich nach deren Realisierung auf unseren Sport ergeben, ist gegenwärtig noch nicht absehbar. Bereits heute bestehen in einigen Regionen Kreisverbände als Zusammenschlüsse von territorialen Schachvereinen, deren Anzahl noch größer werden könnte. Wir hielten es deshalb für angebracht, das Problem derartiger territorialer Vereinigungen in der Satzung so dynamisch zu gestalten, daß künftige Entwicklungen ohne erneute Satzungsänderung Berücksichtigung finden können. Soweit solche Kreisverbände existieren und Mitglied in unserem Verband sind, bleiben deren erworbene Rechte selbstverständlich erhalten.

In konsequenter Anwendung des Vereinsrechts bringen wir im Satzungsentwurf klar zum Ausdruck, daß nur die Mitgliederversammlung, die bei uns weiterhin Verbandstag heißt, und der Vorstand Organe unseres Verbandes sind. Schiedsgericht, Wettkampf- und Turniergericht, die sogenannte Revisionskommission, die wir jetzt mit Gruppe der Finanzprüfer bezeichnen und die Kommissionen werden als weitere Gremiengeführt.

Einige Schwierigkeiten bereitete uns immer das Problem der Bevollmächtigung bei den Mehrspartenvereinen, die ja ordentliches Verbandsmitglied sind und durch deren Vorsitzenden vertreten werden. In den meisten Fällen ist der Vereinsvorsitzende kein Schachspieler. Er ließ sich auf dem deshalb meistens vom Abteilungsleiter Schach vertreten. Dem nicht mehr vorgesehenen Hauptausschuß gehörte der Abteilungsleiter Schach an. Wir schlagen deshalb vor, daß künftig der Abteilungsleiter Schach die Interessen von Mehrspartenvereinen auf unseren Verbandstagen wahrnimmt. Eine entsprechende Regelung enthält § 6, Abs. 3.

Ist der Vorsitzende eines Schachvereins oder der Abteilungsleiter Schach an der Teilnahme am Verbandstag verhindert, kann er die Vereinsvertretung natürlich durch Vollmacht übertragen. Diskussionen hat bisher immer wieder ausgelöst, daß auf Verbandstagen z.B. der Vorsitzende eines Kreisverbandes mittels Vollmacht das Stimmrecht mehrerer Vereine seines Territoriums wahrnahm. Das konnte dazu führen, daß er -gegenüber dem Vollmachtgeber weisungsgebunden- mit einem Teil der auf ihn übertragenen Stimmen einen Beschluß zustimmen und ihn mit dem anderen Teil der Stimmen ablehnen mußte. Im Falle der Änderung des ursprünglichen Beschlußantrages durch einen angenommenen Modifizierungsantrag kam der Bevollmächtigte regelmäßig in Gewissenskonflikte. Diese Handhabung führte oft zu Unverständnis bei Vereinen, die ihr Teilnahmerecht am Verbandstag selbst wahrnahmen. Deshalb sieht der Satzungsentwurf auch vor, daß ein **Bevollmächtigter** nicht gleichzeitig ein anderes ordentliches Mitglied vertreten kann. Vorstandsmitglieder, Referenten und die Vertreter der Jugendversammlung verfügen über ein eigenes, nicht delegierbares Stimmrecht. Sie sollen darüber hinaus auch weiterhin ihren Verein mittels Vollmacht vertreten können.

Die bisherige Praxis machte auch die Präzisierung der Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit erforderlich. Jetzt wird klar geregelt, daß das Wettkampf- und Turniergericht für alle Streitfälle aus dem **Wettkampfbetrieb** zuständig ist. Das beschränkt sich nicht nur auf die Feststellung von Ergebnissen oder Strafen, sondern bezieht sich z.B. auch auf Streitigkeiten über die Auslegung der Wettkampf- und Turnierordnung, zum Terminplan, zu Staffeleinteilungen usw. Hinsichtlich der Entscheidungen zu spieltechnischen Fragen bleibt die endgültige Entscheidung selbstverständlich beim Wettkampf- und Turniergericht.

Das Schiedsgericht soll künftig aber auch angerufen werden können, wenn jemand glaubt, daß mit einer Entscheidung des Wettkampf- und Turniergerichts das im Verband geltende Recht verletzt wurde. Dafür hat sich das Schiedsgericht bisher stets zuständig gefühlt, ohne daß dies ganz klar geregelt war. Damit alle anstehenden Entscheidungen zügig, zeitnah und möglichst innerhalb des laufenden Spieljahres getroffen werden können, werden bisher schmerzlich vermißte Fristen für die Geltendmachung von Anträgen vorgeschlagen.

Die Schlußbestimmungen werden notwendig, um Lücken zu füllen, die mit der Annahme des Satzungsentwurfs zu den derzeit geltenden Bestimmungen entstehen. Es mußte auch festgelegt werden, welche bisher erworbenen Rechte trotz Änderung gemäß den neuen Regelungen weiterhin gültig bleiben sollen. Das trifft z.B. auf die bereits bestehenden Kreisverbände und für unseren Ehrenpräsidenten Dr. Gerhard Schmidt zu, der von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf Lebenszeit gewählt wurde und in dieser Funktion dem wegfallenden Präsidium des Verbandes angehörte. Werden nach Inkrafttreten des Satzungsentwurfs weitere Ehrenpräsidenten gewählt, so stehen ihnen diese Rechte jedoch nicht mehr zu.

Ich hoffe, daß diese Erläuterungen unseren Vereinen helfen und sie darin bestärken, dem vorliegenden Satzungsentwurf ihre Zustimmung zu erteilen, der durch entsprechende Anträge in einzelnen Punkten durchaus noch Veränderungen erfahren kann. Damit würde eine neue Etappe in unserer Verbandsarbeit eingeleitet, die unserem Schachsport zu Gute kommen wird. Nach Annahme des Satzungsentwurfs wird die Arbeit in der Strukturkommission mit der Überarbeitung sämtlicher Ordnungen weitergehen, die gemäß Satzungsentwurf innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren abgeschlossen sein muß. Auch dazu erwarten wir aktive Hilfe und Unterstützung von unseren Vereinen.



Vizepräsident